

# SATZUNG DEUTSCHER SHIRE HORSE VEREIN e.V.

Stand: 05.03.2016

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen **Deutscher Shire Horse Verein von 1989 e.V.** und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Nicht in VR einzutragen ist: Die Geschäftsstelle befindet sich dort, wo der bestellte Geschäftsführer seinen Wohnsitz hat.

## §2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins dient der Erhaltung, Förderung und Zucht des Shire Horses in Deutschland sowie der Kontaktpflege mit der Shire Horse Society in England und anderen ausländischen Shire Horse Vereinen und Freunden des Shire Horses
- (3) weitere Aufgaben sind:  
Veranstaltung und Förderung von Bundes- und Landeszücht-Schauen und Beschickung von Ausstellungen und Messen; Aus- und Fortbildung von Vereinsmitgliedern und Vorständlern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Übrigen wird auf §10 (2) und § 13 (2),(3) verwiesen

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jedem offen, der die Bedingungen der Satzung anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Der Verein besteht aus:
  1. Ordentlichen Mitgliedern.
  2. Ehrenmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Verdienste gewählt worden sind.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist nach Antrag ein Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Vorschlägen können Mitglieder des Vorstandes, sowie die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen, ausgenommen hiervon sind Vorstandssitzungen. Ehrenmitglieder können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

## §4 Anträge für die Mitgliedschaft

1. Anträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand endgültig

## §5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben die Pflichten:
  1. dem Verein im Erreichen seiner Ziele beizustehen,
  2. die Satzung des Vereins, die Beschlüsse und die Ordnung zu befolgen
  3. die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen
  4. dem Verein zur Durchführung seines Zwecks auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere der Stutbuchstelle (§12) den Eigentumswechsel von Shire Horses anzuzeigen.
  5. den Verein zur Durchführung seines Zwecks unverzüglich über Adressänderungen, sowie bei Teilnahme am Lastschriftzugsverfahren, über Veränderungen hinsichtlich der Bankverbindung zu informieren.
- (2) Mitglieder haben die Rechte:
  1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur volljährige Mitglieder.
  2. Alle volljährigen Mitglieder können in die Organe des Vereins gewählt werden.
  3. Alle Mitglieder dürfen Einrichtungen des Vereins nach den hierfür gegebenen Anweisungen benutzen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch den Tod des Mitglieds
  2. durch Auflösung des Vereins
  3. durch freiwilligen Austritt nach vorheriger schriftlicher Kündigung mit 6 Wochen zum Monatsende; anteilige, schon gezahlte Mitgliedsjahresbeiträge werden nicht erstattet
  4. durch Ausschluss, falls ein wichtiger Grund vorliegt.

*Wichtige Gründe sind:*

  - a) wenn ein Mitglied sich betrügerischer Handlungen in der Zuchtbuchführung schuldig gemacht hat
  - b) wenn ein Mitglied tierquälerische Handlungen begeht
  - c) wenn ein Mitglied 6 Monate nach Erhalt der Rechnung und zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
  - d) wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt
  - e) wenn ein Mitglied Handlungen begeht, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, die Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes in Frage stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stört
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
  1. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied
  2. durch eingeschriebenen Brief

a) Einwurfeinschreiben

  - b) Einschreiben gegen Rückschein, oder
  - c) durch amtliche Zustellung bekannt zu machen.
  4. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Berufung eingelegt werden.
  5. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten, nach dem Ausschluss folgenden Mitglieder-versammlung endgültig.
  6. Für die Zeit bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
  7. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt nicht durch die Abmeldung des letzten eingetragenen Pferdes.
- (4) Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der vertretungsberechtigte Vorstand (§26 BGB)
2. die Mitgliederversammlung, sowie
3. der Stutbuchstellenleiter (§30 BGB); besonderer Vertreter

## §8 Der Vorstand

- (1) 1. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, und zwar:
    - a. der Ersten Vorsitzende
    - b. der Geschäftsführer
    - c. der Ersten stellvertretenden Vorsitzende
    - d. der Zweiten stellvertretenden Vorsitzende
    - e. der Schatzmeister
  3. der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt
  4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand zwei Beisitzer der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen.
- (2) die Wahlperiode ist drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann jedoch Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund; §6Abs.1(4a-e) abberufen.
  - (3) Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte kommissarische Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter immer der erste Vorsitzende oder der Geschäftsführer.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der ordentlichen Mitgliederversammlung und/oder dem Stutbuchstellenleiter (§12) vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben:
  1. die Zucht und Haltung der Shire Horses in Deutschland unter Berücksichtigung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zu ordnen
  2. die Führung der laufenden Geschäfte nach Satzung, Beschlüssen, Ordnungen und gesetzlicher Ermächtigungen
  3. das Aufstellen einer Beitrags- und Gebührenliste. Die Gebühren für Stutbuchangelegenheiten werden jährlich anhand der Vorgaben, der englischen Society überprüft und mit dem SBSL (§12) überprüft und ggf. angepasst
  4. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüssen von Mitgliedern,
  5. das Vermögen des Vereins zu verwalten
  6. den Jahresabschluss aufzustellen
  7. die Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben

Der erste Vorsitzende hat insbesondere die Aufgaben:

1. die Vorstandssitzungen mindestens zweimal jährlich einzuberufen
  - a) er hat die Leitung der Vorstandssitzungen, bei Verhinderung, geht die Leitung der Vorstandssitzung an seinen Stellvertreter (1.stellv.Vorsitzender) ;
2. die Mitgliederversammlung zu leiten.
  - a) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Ersten Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n andere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

Der Vorstand berät und beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bzw. von einem in der Reihenfolge des §8(1) genannten Vorstandsmitgliedern einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

Mitglieder haben kein Anrecht auf Anwesenheit bei Vorstandssitzungen. Der Vorstand (§8) kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass das beantragende Mitglied ohne Antrags-, Rede- und Stimmrecht zugelassen werden kann. Das Gleiche gilt für Vertreter der Presse.

### **§9 Die Mitgliederversammlungen**

- (1) Der Verein hält die ordentlichen Mitgliederversammlungen (MV) und die Außerordentlichen Mitgliederversammlungen (aMV) ab.
- (2) Der Vorstand (§8) beruft alle Mitgliederversammlungen ein. Für die Durchführung dieser Einberufung beauftragt er ein Vorstandsmitglied, das im Namen des Vorstandes einlädt und wie folgt die Einberufung unterzeichnet:
 

„ für den Vorstand:  
 -- Unterschrift --  
 --Name des Einberufenden--  
 -- Amtsbezeichnung-- „
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch den Versand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vereinsvorstand einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe, sowie unter Abgabe einer Tagesordnung, beantragt.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- (6) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
  1. Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands
  2. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  3. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  4. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und vereinseigenen Gebühren, unberührt hiervon bleiben Gebühren, welche für Stutbuchangelegenheiten zu entrichten sind
  5. die Zuweisungen von Aufgaben an den Stutbuchstellenleiter (§30BGB, die den Geschäftskreis der Stutbuchführung betreffen (§12)
  6. die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Beisitzer und den Stutbuchstellenleiter (§12).
- (7) Die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitglieder sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.
- (8) Abstimmungen der Mitgliederversammlung müssen auf Antrag, der von diesen Mitgliederversammlungen angenommen sein muss, geheim erfolgen.
- (9) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag an den Vorstand und durch den Vorstand kann die MV beschließen, dass Gäste ohne Antrags-, Rede- und Stimmrecht zugelassen werden können. Das Gleiche gilt für Vertreter der Presse.

### **§10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Nach Abschluss der Jahresabrechnung sind die Bücher durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Mittelverwendung:  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand, der Stutbuchstellenleiter, sowie im Auftrage des Vereins tätige Kommissionen und Ausschüsse, sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten und Tagegelder können unter sinngemäßer Anwendung der geltenden steuerlichen Vorschriften erstattet werden.
- (3) Gerichtsstand  
Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Frankfurt/Main.

### **§11 Die Kassenprüfer**

- (1) Wahl der Kassenprüfer
  1. Es werden zwei Kassenprüfer jeweils für eine Amtszeit von 3 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt; sie bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihre Wahl angenommen haben. Vorstandsmitglieder, die dem vertretungsberechtigten Vorstand (§26 BGB) angehören, dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Frühestens nach einer Karenzzeit (Sperrfrist) von 3 Jahren ist die Neuwahl eines gewesenen Kassenprüfers zulässig.
  2. Um eine versetzte jährliche Wahl eines der 2 Kassenprüfer zu sichern, wird einmalig 1 Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt; diese Regelung gilt nur für diejenige Jahreshauptversammlung, die auf die Eintragung dieser Bestimmung ins Vereinsregister folgt. Danach werden die Kassenprüfer regelmäßig für jeweils drei Jahre gewählt.
- (2) Kassenprüfer prüfen mindestens einmal pro Jahr und vor der Jahreshauptversammlung oder sonst jederzeit im Auftrag des Vorstandes (§26 BGB) die Kasse, die Rechnungsunterlagen und Belege. Einer der beiden Kassenprüfer erstattet in den o.g. Versammlungen die entsprechenden Kassenprüfungsberichte, spricht Empfehlungen über Maßnahmen aus und stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes

## **§12 Stutbuchstellenleiter (§30 BGB), besonderer Vertreter**

- (1) Der Verein wird neben dem vertretungsberechtigten Vorstand (§8) für die nachfolgend bestimmten Geschäfte durch den Stutbuchstellenleiter (SBSL) vertreten.
- (2) Für seine Wahl gilt §8 Abs.1 Ziffer 3, Abs 2, Abs.3
- (3) Aufgaben: Dem SBSL werden folgende Aufgaben hiermit zugewiesen:
  1. Aufstellen einer Beitrags- und Gebührenliste. Die Kostensätze für Stutbuchelegenheiten werden jährlich anhand der Vorgaben der englischen Shire Horse Society überprüft und ggf. angepasst.
  2. Erstellen von Rechnungen, welche zur ordnungsgemäßen Stutbuchführung notwendig sind
  3. Führen und Archivieren der Shire Horses Bestandslisten in Deutschland
  4. Abwicklung sämtlicher anderer Stutbuchelegenheiten mit der Shire Horse Society (SHS)
  5. erweiterte Tätigkeiten zu Satz 1-5 regelt die Stutbuchstellenordnung

## **§13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erfolgen. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Abstimmung mit 50 % der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein:

Kinder-Hospiz Sternenbrücke e.V.  
Sandmoorweg 62  
22559 Hamburg  
Tel. 040 - 81 99 12 0  
Fax 040 - 81 99 12 50  
E-Mail: [info@sternenbruecke.de](mailto:info@sternenbruecke.de)

- (3) entfällt die Gemeinnützigkeit des vorgenannten Empfängervereins, so hat die Mitgliederversammlung einen anderen Hospizverein, der gemeinnützig ist, zum Empfängerverein zu bestimmen.

## **§14 Ordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Ordnungen, die alles regeln, was die Satzung zu ihrer Aus-, bzw. Durchführung nicht bestimmt.
- (2) Sie werden vom Vorstand (§26 BGB) erlassen, geändert oder aufgehoben.